Welche Auswirkungen hat die EU-DSGVO auf die Software-Entwicklung





Die EU-Datenschutzgrundverordnung ist seit dem

25. Mai 2018

in der gesamten EU anwendbar und sorgt für ein weitgehend einheitliches* Datenschutzrecht in Europa.

* Durch 69 Öffnungsklauseln können EU-Mitgliedsstaaten die EU-DSGVO für ihr Land anpassen

Zeitgleich ist das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU in Kraft getreten (BDSG neu), das die EU-Datenschutzgrundverordnung ergänzt und die Gestaltungsspielräume aus den Öffnungsklauseln nutzt.



Vor dem 25.05.2018	Ab dem 25.05.2018
Landesdatenschutzbehörden verstanden sich zumeist als Partner der Unternehmen auf dem Weg zu mehr Datenschutz	Durch EU-weite Umsetzung müssen sich die Landesdatenschutz- behörden an dem entstehenden gemeinsamen Spielraum orientieren
Personelle Ausstattung der Landesdatenschutzbehörden war dürftig	Muss aufgrund der geänderten Aufgaben deutlich ausgebaut werden (noch nicht umgesetzt)
Kontrollen bei den Unternehmen vor Ort fanden nur in den besonders auffälligen Unternehmen statt	Anlasslose Kontrollen möglich und bei bestimmten Datenverarbeitern auch wahrscheinlich (wie Adresshändlern)
Zuständig ist die Landesdatenschutzbehörde in dessen Bundesland ein Unternehmen seinen Hauptsitz hat	Jede Landesdatenschutzbehörde kann vom Betroffenen angerufen werden (d.h. Auswahl eines kritischen LDSB möglich)



Vor dem 25.05.2018	Ab dem 25.05.2018
Landesdatenschutzbehörden verhängten selten Bußgelder (bis 300.000 € möglich), der LDSB BN konnte diese nur vorschlagen, da Regierungspräsidium Karlsruhe h dann entschieden	Verstößen wird auch in D zuhöheren Bußgeldern führen (bis zu 20
Datenschutz stand für die meiste Unternehmen hinten an, kein ausreichender Zwang zur Einhaltung	n Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der EU-DSGVO zu prüfen und die Maßnahmen zu dokumentieren
Datenschutzbeauftragte in den Unternehmen meist als Zweitfunktion zu anderen Tätigkeiten	Mehr und besser ausgebildete interne und externe Datenschutzbeauftragte



Was ändert sich (3)

Vor dem 25.05.2018	Ab dem 25.05.2018
Zwar TOM (Technische und Organisatorische Maßnahmen) aber praktisch keine Sanktion wenn dies nicht umgesetzt wurde	Pflicht zur Umsetzung von Informationssicherheit nach dem "Stand der Technik"
	Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Der Betroffene kann vom Verantwortlichen die Herausgabe der erhobenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen und diese – ohne dass
	der Verantwortliche dies behindern darf – eigenständig einem anderen übermitteln.



Vor dem 25.05.2018	Ab dem 25.05.2018
Bisherige Vorabkontrolle mit eingeschränktem Fokus (BDSG §4d) und (bis auf Kritis) keine Vorgaben zur Informationssicherheit	Vor einer Datenverarbeitung ist eine Risikoanalyse durchzuführen und Informationssicherheit nach dem Stand der Technik umzusetzen.
Bisher keine klar definierte Fristen für die Reaktion auf Anträge der Betroffenen	Reaktionsfristen für Verantwortliche Art. 12 Abs. 3 Der Verantwortliche muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrags des Betroffenen, zur beantragten Maßnahme verpflichtend Stellung nehmen
	Klassifizierung der Daten erforderlich, um daraus den Schutzbedarf abzuleiten

Typische Beteiligte bei der Software-Entwicklung

Externer Auftraggeber

Geschäftsleitung

Projektleiter

Marketing

Entwickler



Mit dem 25.05.2018 Typische Beteiligte bei der Software-Entwicklung

Externer Auftraggeber

Informationssicherheitsbeauftragter

Datenschutzbeauftragter

Geschäftsleitung

Informationssicherheitsbeauftragter

Datenschutzbeauftragter

Projektleiter

Marketing

Entwickler



Daten klassifizieren (Vorbeit für Feststellung des Schutzbedarfs und der daraus resultierenden Maßnahmen)

Datenstrukturen ergänzen, u.a. mit

- + Löschtermin (unter Berücksichtigung weiterer Vorgaben wie AO)
- + Für den Zweck der Datenverarbeitung zwingend erforderliche Daten

Reports erstellen, die das Auskunftsrecht des Betroffenen umsetzen

Mitarbeitersensibilisierung zu Datenschutz und Informationssicherheit

Zunächst Privacy by Default umsetzen und im weiteren Schritt Privacy by Design

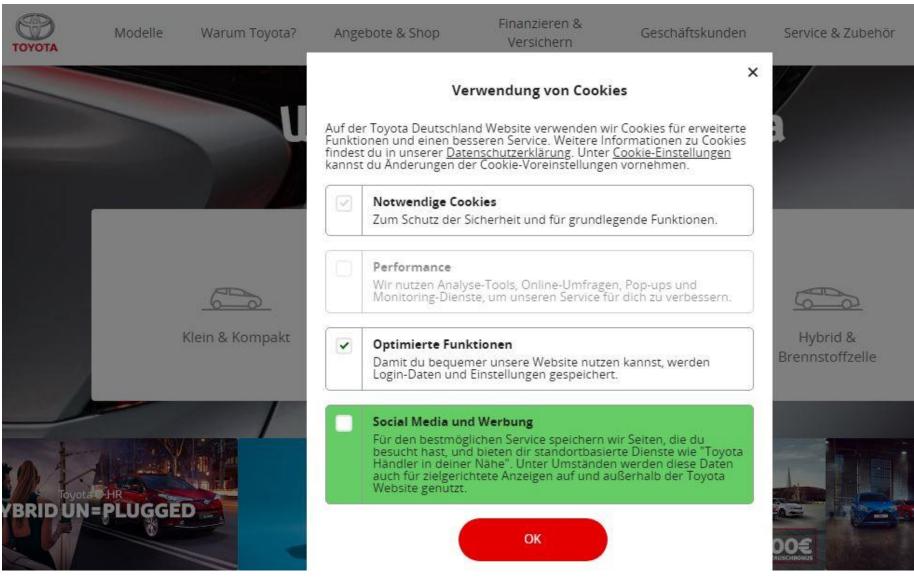
Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Erwägungsgrund 78 Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

In Abstimmung mit dem Kunden das Pflichtenheft überarbeiten

Bei WebSites Informationen zu Cookies überarbeiten und selektive Auswahl ermöglichen





Fallsammlung: Cookies



Zurück zur Seite

Notwendige Cookies

 Die Spracheinstellung wird gespeichert (sofern vorhanden).

Performance (Optional)

 Das Besucherverhalten wird erfasst.

- ✓ Daten werden gespeichert, um zu erkennen, ob du die Website zum ersten Mal besuchst.
- Bei Bedarf werden Online-Umfragen eingeblendet.

Optimierte Funktionen (Optional)

- → Deine Modellkonfiguration wird gespeichert.
- ✓ Formulardaten werden gespeichert.
- Fin einheitliches Erscheinungsbild wird ermöglicht.
- YouTube-Videos werden angezeigt.
- ✓ Karten von Google Maps werden angezeigt.
- Die Website wird personalisiert.

Optimierte Funktionen

Social Media und Werbung (Optional)

- Du hast die Möglichkeit, Inhalte auf Social-Media-Plattformen zu teilen.
- Das Benutzerverhalten wird zu Marketing-/Werbemaßnahmen erfasst.

Social Media und Werbung

Diese Einstellungen können nicht geändert werden, weil sie für die Nutzung der Website oder einzelner Funktionen notwendig sind.

Performance

Hinweis: Einstellungen erreichbar über Fußzeile der WebSite

Handelszeitung Digital Switzerland



Unternehmen Management Invest Digital Switzerland

Mark Zuckerbergs Konzern kommt nicht aus den Negativschlagzeilen. 14 Millionen Nutzer waren von einem neuen Datenleck betroffen.

Veröffentlicht am 08.06.2018

enige Monate nach dem Datenskandal um die Analysefirma
Cambridge Analytica hat <u>Facebook</u> eine weitere Panne
eingeräumt. Insgesamt seien 14 Millionen Nutzer von dem Fehler
betroffen gewesen, teilte das weltgrösste soziale Netzwerk in der Nacht zu
Freitag mit.

Bei diesen Mitgliedern seien unbeabsichtigt die <u>Voreinstellungen</u> so verändert worden, dass für den Zeitraum jeweils angeboten worden sei, Postings - wie von Nachrichten oder Fotos - öffentlich vorzunehmen.

Fragen nach dem Vortrag

(1)

F1	Beispiele für Öffnungsklauseln in der DS-GVO
F2	Fotos von Personen: Welches Recht gilt ("Recht am eigenen Bild") und/oder DS-GVO. Was ist zu beachten?
F3	Welche Bußgelder wurden im Zusammenhang mit dem BDSG verhängt ?
F4	Wie sehen aktuelle Zahlen zur Umsetzung der DS-GVO und der Informationssicherheit in den Unternehmen aus ?

Ergänzte Präsentation wird ca. 07-2018 nachgereicht.

Kontaktdaten

E-Mail: Vortrag.Heyn@outlook.de

Zweckbindung für meine Personenbezogenen Daten in diesem Dokument

Erhebung und Verarbeitung ausschließlich für folgende Zwecke gestattet:

- Rückmeldung zum gehaltenen Vortrag
- 2. Anregungen zum Vortragsthema (ggfls. Aufnahme bei zukünftigen Vorträgen)
- Anfragen zur Teilnahme als Sprecher / Diskussionsteilnehmer zu Datenschutzoder Informationssicherheitsthemen